



Brüssel, den 17. Januar 2017
(OR. en)

5334/1/17
REV 1

FSTR 4
FC 4
REGIO 6
FIN 18

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15505/16 FSTR 86 FC 84 REGIO 108 FIN 878
Betr.:	Sonderbericht Nr. 24/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Mehr Anstrengungen erforderlich zur Sensibilisierung für Vorschriften über staatliche Beihilfen in der Kohäsionspolitik und zur Durchsetzung ihrer Einhaltung" – Schlussfolgerungen des Rates (16. Januar 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Mehr Anstrengungen erforderlich zur Sensibilisierung für Vorschriften über staatliche Beihilfen in der Kohäsionspolitik und zur Durchsetzung ihrer Einhaltung", die der Rat auf seiner 3513. Tagung vom 16. Januar 2017 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 24/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Mehr Anstrengungen erforderlich zur Sensibilisierung für Vorschriften über staatliche Beihilfen in der Kohäsionspolitik und zur Durchsetzung ihrer Einhaltung"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 24/2016 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht;
- (2) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die in dem Bericht enthaltene Bewertung die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), beim Kohäsionsfonds und beim Europäischen Sozialfonds (ESF) im Programmzeitraum 2007-2013, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Prüfung für den Zeitraum 2010-2014 liegt, sowie die Maßnahmen für den Zeitraum 2014-2020 betrifft;
- (3) NIMMT KENNTNIS von den wichtigsten Feststellungen des Berichts, nämlich dass
 - die Kommission für den Zeitraum 2007-2013 keine Aufzeichnungen zu ihrer Verfügung hatte, die es ihr ermöglicht hätten, eine umfassende Analyse von Fehlern bei staatlichen Beihilfen durchzuführen;
 - bei den Prüfbehörden der Mitgliedstaaten die Quote der Aufdeckung von Fehlern bei staatlichen Beihilfen niedriger war als die Aufdeckungsquote des Rechnungshofs und der Kommission;
 - Maßnahmen zur Vereinfachung der geltenden Rechtsvorschriften für den Programmzeitraum 2014-2020 ergriffen wurden;
- (4) NIMMT KENNTNIS von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts und davon, dass die Mitgliedstaaten noch stärker für die geltenden Vorschriften sensibilisiert und von der Kommission weiter unterstützt werden müssen, damit Verstöße gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen wirksam verhindert, aufgedeckt und berichtigt werden;

- (5) NIMMT KENNTNIS vom Ausmaß der vom Rechnungshof und von der Kommission festgestellten Verstöße gegen Vorschriften für staatliche Beihilfen und von der Feststellung des Rechnungshofs, dass die meisten Prüfbehörden den Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen für recht komplex hielten und dass Fehler bei staatlichen Beihilfen in erheblichem Maße zu der für die Kohäsionspolitik geschätzten Fehlerquote beitrugen;
- (6) BEGRÜSST die Umsetzung des Aktionsplans für staatliche Beihilfen der Kommission¹ und die erweiterte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Kommissionsdienststellen sowie die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die voraussichtlich zu einer Verringerung der Fehler bei staatlichen Beihilfen führen werden; und ERMUTIGT die Kommission, weiterhin die interne Zusammenarbeit zwischen ihren Dienststellen zu verbessern, um einfache und kohärente Vorschriften für staatliche Beihilfen und deren Anwendung zu gewährleisten, die für bessere Synergieeffekte zwischen den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und anderen Programmen wie Horizont 2020 erforderlich ist;
- (7) TEILT die Auffassung der Kommission, dass sie die zur Verfügung stehenden Korrekturmaßnahmen anwendet, wenn sie auf eine Verletzung der Vorschriften für staatliche Beihilfe stößt;
- (8) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission bereits erste Schritte unternommen hat, um die Struktur der in ihren IT-Anwendungen MAPAR und IMS aufgezeichneten Informationen zu verbessern, und ERMUTIGT die Kommission, festgestellte Fehler bei staatlichen Beihilfen systematisch zu verzeichnen und zu analysieren, um zielgerichtete Präventivmaßnahmen für die Mitgliedstaaten zu entwickeln, und gezielte Unterstützung, Schulungsmaßnahmen und Leitfäden anzubieten, wo dies am meisten erforderlich ist;
- (9) TEILT die Auffassung des Gerichtshofs, dass Großprojekte im Zeitraum 2014-2020 von der Kommission erst nach interner Klärung des staatlichen Beihilfecharakters genehmigt werden sollten; STIMMT mit der Kommission darin ÜBEREIN, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden sollten, alle Projekte, die vor Ende 2012 beschlossen wurden, im Hinblick auf den Abschluss des Programms 2007-2013 einer systematischen Neuuntersuchung zu unterziehen, damit gegenüber den Mitgliedstaaten und den Begünstigten für Stabilität gesorgt wird;
- (10) BEGRÜSST die von der Kommission bestätigte Feststellung des Rechnungshofs, dass in jüngster Zeit erhebliche Verbesserungen erzielt wurden, was die Qualität der von den Prüfbehörden verwendeten Checklisten zu staatlichen Beihilfen angeht;

¹ http://ec.europa.eu/regional_policy/index.cfm/en/policy/how/improving-investment/state-aid/

- (11) BEGRÜSST die Vereinfachung der anzuwendenden Vorschriften für staatliche Beihilfen für den Zeitraum 2014-2020, die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe² und die Maßnahmen, die die Kommission ergriffen hat, um die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer erweiterten Zuständigkeiten im Rahmen der neuen Vorschriften durch Leitfäden und Schulung zu unterstützen; IST DER AUFFASSUNG, dass indes noch mehr Vereinfachungsbemühungen erforderlich sind, da der Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen sehr komplex ist und er erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Kohäsionspolitik hat;
- (12) ERINNERT DARAN, dass für den Zeitraum 2014-2020 Ex-ante-Konditionalitäten als eine Präventivmaßnahme eingeführt worden sind, die dazu beiträgt, die Mitgliedstaaten für staatliche Beihilfen zu sensibilisieren und ihre Verwaltungskapazität zu fördern; TEILT die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten möglicherweise zu einer Verringerung der Verstöße gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen führen wird.
-

² Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1.